



Klimaprämie – Förderkriterien Holzheizungen

Förderprogramm Holzheizungen Schweiz; Schweizerisches Kompensationsprojekt No. 0228

Nicht zur weiteren Verbreitung durch Programmpartner bestimmt, Anpassungen sind möglich.

Hier finden Sie immer die aktuellste und gültige Version: www.ezs.ch/teilnahmebedingungen-holzheizungen

Ich nehme zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung folgendes:

1. Zulässige Holzheizungen

Die neue Holzheizung¹ ersetzt eine oder mehrere bestehende Öl-, Erdgas-, oder Flüssiggas Heizungen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Wohnraumheizungen sowie fossil-bivalente² Holzheizungen mit einer installierten Leistung kleiner 50 kW. Größere bivalente Heizsysteme sind zulässig, unter Vorbehalt der Förderwürdigkeit.

2. Anmeldung vor Auftragsvergabe

Die [Anmeldung](#) zur Klimaprämie wird vom/von der Heizungsbesitzer/in unterzeichnet, bevor er/sie sich zum Kauf des erneuerbaren Heizsystems verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Anmeldung vor der Auftragsvergabe für die Installationsarbeiten und der Materialbestellung der neuen Holzheizung erfolgt.

3. Förderwürdigkeit

Nur Holzheizungen, die im Vergleich zu einer rein fossilen Lösung als unwirtschaftlich eingestuft werden, sind förderberechtigt. Energie Zukunft Schweiz AG (EZS) überprüft jedes Fördergesuch auf seine Wirtschaftlichkeit über eine Betriebsspanne von 15 Jahren und kann bei Bedarf weitere Informationen und Nachweisdokumente dafür verlangen.

4. Qualitätsanforderung

Holzheizkessel (Pellet, Hackschnitzel, Stückholz)

bis und mit 70 kW: a. [Leistungsgarantie](#) gemäss den Vorgaben von EnergieSchweiz, und
b. [Qualitätssiegel](#) für "Holzheizkessel" von Holzenergie Schweiz oder
Konformitätserklärung nach EnEV für Heizkessel (keine Wohnraumfeuerungen)

grösser 70 kW³: Qualitätssicherung nach QMHolzheizwerke ([QMmini](#), > 500 kW: [QMstandard](#))

Spezial Holzfeuerungen¹ & fossil-bivalente Systeme²: [Qualitätssicherung](#) nach QMHolzheizwerke

5. Nachweisdokumente

Antragsrelevante Angaben müssen auf Anfrage mit Nachweisdokumenten belegt werden, dazu gehören u.a. der historische Energieverbrauch der letzten drei bis vier Jahre sowie der Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

6. CO₂-Einsparungen

Die CO₂-Einsparungen (oder der ökologische Mehrwert), die durch die Holzheizung erzielt werden, werden an EZS abgetreten und nicht anderweitig vergütet oder geltend gemacht. Dies schliesst insbesondere auch die Teilnahme an einem anderen Kompensationsprogramm aus. Die CO₂-Einsparungen werden von EZS beantragt und durch das BAFU in Form von Bescheinigungen (1 Bescheinigung = 1 Tonne CO₂) ausgewiesen.

¹ Pellet-, Stückholz oder Hackschnitzelheizung für Komfort- und Prozesswärme sowie Spezial Holzfeuerung (Holz-Pyrolyse Anlage, Restholz-, Altholz-, Rinden-, Holzstaubfeuerung oder holzbefeueter Luftheizer).

² Neben der erneuerbaren Heizung wird ebenfalls eine fossile Heizung (Öl, Gas, Flüssiggas) betrieben, inkl. Notheizung.

³ Ausschlaggebend ist die Gesamtleistung des Holzheizungssystems. Wenn z.B. zwei 60 kW Pelletheizungen verbaut werden (=120 kW), dann muss eine Qualitätssicherung gemäss QMHolzheizwerke sichergestellt werden.

7. Keine zwingenden Verpflichtungen

Unternehmen mit Klimazielen, die explizit den fossilen Heizungsersatz verbieten und gleichzeitig Fördermöglichkeiten wie den Kompensationsmechanismus ausschliessen, können nicht ins Programm aufgenommen werden. Ausserdem existieren auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde keine Vorschriften, welche den Ersatz der fossilen Heizung durch eine erneuerbare Heizung zwingend verlangen oder den Einbau eines neuen fossilen Heizsystems verbieten.

8. Finanzhilfen und weitere Förderungen

Allfällige weitere Finanzhilfen und Förderungen (nicht rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden) im Zusammenhang mit dem neuen Heizsystem sind EZS zwingend offen zu legen.

Eine Doppelförderung mit kantonalen Subventionen (Gebäudeprogramm) für den Heizungsersatz ist nicht möglich. Doppelförderungen mit anderweitigen Finanzhilfen oder Förderungen von Gemeinden und Bund werden durch EZS bei der Gesuchsprüfung abgeklärt und sind nur mit unterzeichneter Wirkungsaufteilung⁴ zulässig (Formular wird durch EZS bereitgestellt).

Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt. Weitere Informationen über Finanzhilfen und Förderungen finden Sie [hier](#)⁵.

9. Monitoring

Vollständig erneuerbare Heizsysteme, die ausschliesslich Komfortwärme⁶ liefern (Standardfall), melden auf Nachfrage von EZS den Holzverbrauch und gegebenenfalls Stromverbrauch pro Kalenderjahr mit Nachweisdokumenten (z.B. über Lieferscheine und Lagerbestände).

Im Falle von nicht erneuerbaren bivalenten Systemen, bei Wärmeverbünden und Prozesswärmefällen erfolgen die Messungen gemäss den Vorgaben der Messmittelverordnung (siehe [hier](#)⁴) und werden EZS pro Kalenderjahr inkl. Nachweisdokumenten eingereicht.

10. Anrechenbare Wärmelieferungen (Neubauten, EHS und CO₂-Abgabefreiheit)

Gefördert werden einzig Wärmelieferungen von Holzheizungen und Wärmepumpen, welche Wärmelieferungen von fossilen Heizungen ersetzen⁷. Wärmelieferungen an (Ersatz-)Neubauten, Unternehmen im Schweizerischen Emissionshandelssystem (EHS)⁸ und von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung sind EZS zwingend offen zu legen.

Wärmelieferungen an (Ersatz-)Neubauten und Unternehmen im EHS werden nicht gefördert.

Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Emissions- oder Massnahmenziel) werden gefördert, insofern sie nicht zur Zielerreichung angerechnet werden⁹.

Hier finden Sie eine Checkliste aller notwendigen Nachweisdokumente für das Fördergesuch (auch unter Downloads auf der Webseite www.klimapraemie.ch erhältlich)

- Für den Standardfall (monovalent (1:1) & Komfortwärme): [Nachweisdokumente Standardfälle](#)
- Für alle anderen Projekte: [Programmübersicht und Checkliste Nachweisdokumente](#)

Nur Projekte, die alle Förderkriterien erfüllen, haben einen Anspruch auf die Klimaprämie.

⁴ Anhang E: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/projekte-programme-emissionsverminderung-inland.html>

⁵ https://www.energiezukunftschiweiz.ch/wAssets/docs/foerderprogramme/klimapraemie/anhang_foerderkriterien_de.pdf

⁶ Raumwärme und Brauchwasser

⁷ Bei Wärmeverbünden können für die Förderung nur Neuanschlüsse, die innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme an den Wärmeverbund anschliessen, berücksichtigt werden.

⁸ Ausnahme: die dadurch erzielten Emissionsverminderungen werden nicht vom EHS erfasst.

⁹ Bei Unternehmen mit Emissionsziel müssen Bescheinigungen im Monitoring über die Zielerreichung ausgewiesen werden, bei Unternehmen mit Massnahmenziel darf die Wärmepumpe nicht als Massnahme vorgesehen sein.